

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI Zentralstelle

Revision des Zivildienstgesetzes

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3		
2	Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen	3		
2.1	Kantone	3		
2.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	4		
2.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (Dachverbände GSB)	4		
2.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (Dachverbände W)	4		
2.5	Weitere interessierte Organisationen	4		
3	Generelle Beurteilung	5		
3.1	Grundsätzliche Stellungnahmen der Bundesratsparteien	6		
3.2	Grundsätzliche Feststellungen/Anträge in Zusammenhang mit der Revision	7		
3.3	Grundsätzliche Feststellungen/Anträge ohne direkten Bezug zur Revision	8		
4	Stellungnahmen zu einzelnen Kernthemen	.10		
4.1	Neuer Tätigkeitsbereich Schulwesen (Art. 4 Abs. 1 Bst. bbis ZDG)	. 10		
4.2	Landwirtschaft (Art. 4 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 ^{bis} ZDG)	. 13		
4.3	Katastrophen und Notlagen (Art. 4 Abs. 1 Bst. h, 7 Abs. 2 und 3 Bst. b, 7a ZDG)	. 14		
4.4	Auslandeinsätze (Art. 7 und 7a ZDG)	. 15		
4.5	Ausschluss aus dem Zivildienst oder von der Zivildienstleistung (Art. 12 ZDG) und Einsicht in hängige Strafverfahren ohne Einverständnis des Zivis	. 16		
4.6	Änderungen betreffend die Zulassung zum Zivildienst, insbesondere Einführungstag vor der Zulassung (Art. 17 <i>a</i> bis 18 <i>b</i> ZDG) und zur Gesuchseinreichung (Art. 16 und 16 <i>a</i> ZDG)			
4.7	Art. 19 ZDG Vorbereitung der Einsätze, insbesondere neu Einsicht in hängige Strafverfahren ohne Einverständnis des Zivis zur Vorbereitung der Einsätze (Abs.			
4.8	Ausbildung (Art. 36, 36a, 37 ZDG)	. 20		
5	Stellungnahmen zu weiteren Artikeln im Gesetzesentwurf und dessen Erläuterungen	. 21		
5.1	Zu revidierende Artikel des Militärstrafgesetzes (MStG, SR 321.0)	. 24		

012/2012/00496 \ COO.2101.112.2.1045677 2/24

1 Ausgangslage

Das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Zivildienstgesetzes (ZDG) wurde durch den Bundesrat am 4. September 2013 eröffnet und dauerte bis zum 13. Dezember 2013.

2 Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- alle 26 Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen;
- alle 12 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 9 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- 40 weitere interessierte Organisationen.

Die Eröffnung der Vernehmlassung wurde zudem im Bundesblatt vom 17. September 2013 öffentlich bekannt gegeben.

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- 25 Kantone;
- 6 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 2 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- 11 individuell eingeladene interessierte Organisationen;
- 9 nicht individuell eingeladene interessierte Organisationen.

Das ergibt ein Total von 56 Stellungnahmen.

Im Folgenden werden die Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen, die eine schriftliche Eingabe gemacht haben, namentlich aufgeführt. Die Ausdrücke in den Klammern entsprechen den im weiteren Text verwendeten Abkürzungen.

2.1 Kantone

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Kanton Zürich (ZH)
- Kanton Bern (BE)
- Kanton Luzern (LU)
- Kanton Uri (UR)
- Kanton Schwyz (SZ)
- Kanton Obwalden (OW)
- Kanton Nidwalden (NW)
- Kanton Glarus (GL)
- Kanton Zug (ZG)
- Kanton Freiburg (FR)
- Kanton Solothurn (SO)
- Kanton Basel-Stadt (BS)
- Kanton Basel-Landschaft (BL)
- Kanton Schaffhausen (SH)
- Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)

- Kanton St. Gallen (SG)
- Kanton Graubünden (GR)
- Kanton Thurgau (TG)
- Kanton Tessin (TI)
- Kanton Waadt (VD)
- Kanton Wallis (VS)
- Kanton Neuenburg (NE)
- Kanton Genf (GE)
- Kanton Jura (JU)

2.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
- Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
- FDP. Die Liberalen (FDP)
- Grüne Partei der Schweiz (GPS)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (Dachverbände GSB)

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Schweizerischer Gemeindeverband (Gemeindeverband)
- Schweizerischer Städteverband (Städteverband)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)

2.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (Dachverbände W)

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Schweizerischer Gewerbeverband (Gewerbeverband)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (Arbeitgeberverband)

2.5 Weitere interessierte Organisationen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben folgende individuell eingeladene Organisationen:

- Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee (AWM)
- Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen (EKKJ)
- Evangelisch-methodistische Kirche Schweiz (EMK)
- Gemeinschaft Schweizer Zivildienstleistender (GSZ)
- Gruppe Schweiz ohne Armee, Deutschschweiz (GSoA)
- Pro Militia
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)
- Schweizerischer Verband für den Zivildienst (CIVIVA)
- Schweizerischer Zivilschutzverband (SZSV)
- Service civil international (SCI)

Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten (VSK)

Eine Vernehmlassung eingereicht haben folgende nicht individuell eingeladenen Organisationen:

- centre patronal (CP)
- Centro per la Nonviolenza della Svizzera italiana (CNSI)
- Égalité Handicap
- Gruppe GIARDINO (GIARDINO)
- Groupe pour une Suisse sans armée, Westschweiz (GSsA)
- Konferenz der Mennoniten der Schweiz (KMS)
- Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)
- Verband Heime und soziale Institutionen Schweiz (CURAVIVA)
- Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz (senesuisse)

3 Generelle Beurteilung

Die nachstehenden Tabellen vermitteln eine Übersicht über die generelle Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage durch die Teilnehmenden:

Grobe Übersicht

Wer	Ja	Ja, aber	Indifferent	Nein, aber	Nein	Total
Kantone	8	17	0	0	0	25
Parteien	1	4	0	0	1	6
Dachverbände GSB	3	0	0	0	0	3
Dachverbände W	0	1	0	1	0	2
Weitere	5	10	1	2	2	20
Total	18	31	1	3	3	56

Legende zur Tabelle:

Ja: Zustimmung zur Vorlage ohne Ablehnung eines Änderungsvorschlages

Ja, aber: Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage, jedoch Ablehnung mindestens eines

Änderungsvorschlages

Indifferent: Äussert sich weder zustimmend noch ablehnend zur Vorlage, stellt Anträge

zur Ergänzung der Vorlage

Nein, aber: Lehnt die Vorlage mehrheitlich ab, jedoch Zustimmung zu einzelnen

Änderungsvorschlägen

Nein: Vollumfängliche Ablehnung der Vorlage

Grobübersicht mit Herkunftsangabe

Gesamtwürdigung	Anzahl	Teilnehmer
Ja: Zustimmung zur Vorlage	18	8 Kantone (ZH, LU, OW, NW, ZG, BS, SH, AR)
ohne Ablehnung eines Änderungsvorschlages		1 Partei (CVP)
7 maorangovorosmagos		3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (Gemeindeverband, Städteverband, SAB)
		1 weitere interessierte Organisation (SZSV)
		4 nicht individuell eingeladene Organisationen (KMS, CURAVIVA, senesuisse, VPOD)
Ja, aber: Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage,	31	17 Kantone (BE, UR, SZ, GL, FR, SO, BL, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU)
jedoch Ablehnung mindestens eines		4 Parteien (EVP, FDP, GPS, SPS)
Änderungsvorschlages		1 Dachverband Wirtschaft (Arbeitgeberverband)
		9 weitere interessierte Organisationen (EKKJ, EMK, GSZ, GSoA, Pro Militia, RK MZF, CIVIVA, SCI, VSK)
		1 nicht individuell eingeladene Organisation (CNSI)
Indifferent: Äussert sich weder zustimmend noch ablehnend zur Vorlage, stellt Anträge zur Ergänzung der Vorlage	1	1 nicht individuell eingeladene Organisation (Égalité Handicap)
Nein, aber: Lehnt die	3	1 Dachverband Wirtschaft (Gewerbeverband)
Vorlage mehrheitlich ab, jedoch Zustimmung zu		1 weitere interessierte Organisation (AWM)
einzelnen Änderungsvorschlägen		1 nicht individuell eingeladene Organisation (GIARDINO)
Nein: Vollumfängliche	3	1 Partei (SVP)
Ablehnung der Vorlage		2 nicht individuell eingeladene Organisationen (CP, GSsA)
Total	56	

3.1 Grundsätzliche Stellungnahmen der Bundesratsparteien

Die CVP unterstützt die in der Revision genannten Änderungen des ZDG und begrüsst die Tatsache, dass der Zivildienst nicht attraktiver gemacht wurde. Für sie sei es von Bedeutung, dass die Zivis die Erfahrungen aus dem Zivildienst für den weiteren Verlauf ihrer Karrieren und ihres Privatlebens mitnehmen können. Gleichzeitig müsse der Militärdienst jedoch

weiterhin die oberste Priorität des Bundes bleiben und dürfe unter keinen Umständen geschwächt werden.

Die FDP unterstützt die Revision grundsätzlich, lehnt jedoch die Einführung des Tätigkeitsbereichs «Schulwesen» ab. Sie spricht sich für eine Beibehaltung des Faktors 1,5 der im Zivildienst zu leistenden Militärdiensttage aus, da die Zivildienstleistenden (Zivis) gegenüber Militärdienstleistenden von Vorteilen (kürzere Arbeitstage, weniger Beanspruchung, kleinere Risiken) profitieren würden. Die Entschädigungen im Zivildienst dürften nicht wichtiger sein als diejenigen eines Rekruten im Militärdienst. Der Zivildienst als Ersatzdienst dürfe nicht attraktiver sein als der Militärdienst und solle sich einzig an Personen, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, richten.

Die SPS begrüsst die Revision des ZDG und unterstützt namentlich die Ausweitung der Einsatzbereiche auf die Unterstützung der schulischen Bildung und Erziehung und die Anerkennung des Zivildienstes als Instrument der Sicherheitspolitik der Schweiz. Sie lehnt alle bürokratischen Massnahmen ab, die darauf abzielen würden, die Zulassung zum Zivildienst zu erschweren, namentlich sei daran festzuhalten, dass wie bisher auch Stellungspflichtige ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen könnten, und Zivis sollten wie bisher – analog zu den Angehörigen der Armee – Anspruch auf soziale und rechtliche Beratung und Unterstützung haben.

Die SVP lehnt die Revision des ZDG ab. Die vorgeschlagenen Lösungen zur Ausdehnung der Tätigkeitsbereiche seien abzulehnen, insbesondere die Ausdehnung auf die schulische Bildung und Erziehung. Abgelehnt werden auch Einsätze im Ausland. Es solle eine Revision angestrebt werden, die die Leistung von Zivildienst weniger attraktiv mache.

3.2 Grundsätzliche Feststellungen/Anträge in Zusammenhang mit der Revision

TI vertritt die Ansicht, dass die Aufnahme des Tätigkeitsbereichs Schulwesen in der vorliegenden Revision Berichte antizipiere, die vom Bundesrat am 29. Mai 2013 im Rahmen der Beantwortung der Motion Streiff-Feller «Zivildiensteinsätze an Schulen ermöglichen» (13.3062) gefordert wurden. GL ist der Meinung, die diesbezüglichen Abklärungen bzw. die geforderte Evaluation, seien im erläuternden Bericht zur Vorlage eher knapp ausgefallen. Ein anderer Bericht liege nicht vor. Wenn die Frage des Tätigwerdens im Schulwesen umstritten sein sollte, dürfte ein Nachholbedarf bestehen.

SO zeigt sich überrascht, dass der Tätigkeitsbereich Schulwesen ohne Bezugnahme auf angekündigte weitere Abklärungen Eingang in die vorliegende Revision finden solle, und hält die Vorgehensweise für störend.

TI, EVP, EMK, GSZ, GSoA, GSsA, CIVIVA, SCI, KMS und CNSI unterstützen die Erschliessung von neuen Tätigkeitsbereichen.

Der Gewerbeverband und AWM halten daran fest, dass die Gesuchstellungsmöglichkeiten eng begrenzt sein müssten und die entsprechenden Verschärfungen der letzten ZDV-Revision beizubehalten seien.

Einige Kantone sind der Ansicht, dass die Revision verfrüht sei. Sie verweisen dabei auf:

- Parl. Initiative Engelberger: TI, VD, VS und JU
- Motion Eichenberger zum Faktor: TI
- Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+: BL, NE, VS und JU
- Bericht Tatbeweis: VD, GE und TI (bis der Bericht komme, unterstütze TI keine Massnahmen in der Revision, die den Zivildienst attraktiver machen oder das Prinzip der Gleichwertigkeit zur Diskussion stellen würden)

und schlagen vor, die Revision zu verschieben.

BS ist erfreut, dass eine Erweiterung der Tätigkeitsbereiche schwergewichtig im Non-Profit-Bereich angestrebt werde.

3.3 Grundsätzliche Feststellungen/Anträge ohne direkten Bezug zur Revision

ZH und NE halten die Beachtung der Arbeitsmarktneutralität bei Einsätzen weiterhin für wichtig. Gemäss ZH gilt es zu verhindern, dass bestimmte öffentliche Dienstleistungen (z. B. die Pflege in Spitälern) mehrheitlich durch Zivis erbracht würden. Einsätze von Zivis sollten schliesslich nicht in Konkurrenz zu Arbeitslosenbeschäftigungsprogrammen stehen. Der Zivildienst solle keine Vermittlungsagentur für billige Arbeitskräfte zu Gunsten von Arbeitgebern werden (NE). VD, VS und JU fordern eine Verstärkung der Kontrolle.

VS und JU sind der Ansicht, dass die Bestimmung von Artikel 4a Buchstabe d ZDG heute nicht befolgt werde und zahlreiche Zivis einen Einsatz im Tätigkeitsbereich ihrer Ausbildung erhalten würden.

UR, GL, SO, AI, SG, GR, TG, TI, Gewerbeverband, AWM, RK MZF, VSK und GIARDINO halten das in Artikel 5 ZDG verankerte Prinzip der Gleichwertigkeit, wonach die Belastung eines Zivis durch die ordentlichen Zivildiensteinsätze insgesamt derjenigen eines Soldaten in seinen Ausbildungsdiensten entsprechen muss, für in vielen Fällen nicht mehr gegeben. Diese Bestimmung dürfe nicht obsolet werden durch die Revision des ZDG.

UR, GL, SO, AI, SG, GR, TG, RK MZF und VSK beantragen, dass die Revision des ZDG auch geeignete Massnahmen für eine wesentliche Senkung der Zulassungszahlen beinhalte. Dies aufgrund der weiterhin steigenden Zulassungszahlen, die sich weit über den prognostizierten Werten bewege.

EVP, CIVIVA, SCI und KMS halten fest, dass sich die Tatbeweislösung bewährt habe. Der Zivildienst habe sich auf stabilem Niveau etabliert, die Armeebestände seien nicht gefährdet. Massnahmen zur Reduktion der Zivildienstzulassungen, die über den vorliegenden Revisionsentwurf hinausgingen, werden klar abgelehnt.

ZG beantragt eine Ergänzung des ZDG und allenfalls des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) um eine Bestimmung, die ausschliesst, dass Armeeangehörige, die sämtliche Diensttage bereits geleistet haben, durch einen Übertritt in den Zivildienst ihre ausserdienstliche Schiesspflicht umgehen könnten. Auch die VSK ist der Ansicht, dass der Tatbeweis zwingend zu erbringen sei, was bei einer Zulassung nach der Vollendung aller Militärdiensttage nur schwer nachzuvollziehen sei. Eine Zulassung solle daher nur bei einer Mindestzahl von Restdiensttagen erfolgen.

FR hält fest, dass der Kanton gerne das neue Ausbildungszentrum beherbergen möchte.

SG bringt für Einsätze im Gesundheitswesen den generellen Vorbehalt an, dass die Behandlung von Krankheiten, Verletzungen oder von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen nach Artikel 13 des kantonalen Gesundheitsgesetzes bewilligungspflichtig sei. An geeigneter Stelle in Gesetz oder Botschaft solle vermerkt werden, dass Bestimmungen über die eidgenössische und kantonale Gesundheitsgesetzgebung vorbehalten blieben.

TI, VD, VS und JU sind der Ansicht, dass eine Ungleichbehandlung zwischen Zivis und Militärdienstleistenden bestehe, weil die Qualifikationen im Zivildienst im Beruf genutzt werden könnten. Eine Ungleichbehandlung bestehe auch gegenüber denjenigen, die gar nicht dienstpflichtig seien, wie namentlich den Frauen und ausländischen Staatsangehörigen. VD weist darauf hin, dass eine kantonale Initiative vom 12. Juni 2013 beim Parlament hängig sei, die eine Öffnung des Zivildienstes für Frauen anstrebe, auf freiwilliger Basis.

Auch die EMK, GSoA und KMS möchten eine Öffnung des Zivildienstes für Frauen, Militärdienstuntaugliche und ausländische Staatsangehörige.

Der Gewerbeverband und AWM halten fest, dass der notwendige Bestand an Armeeangehörigen durch Zivis nicht gefährdet werden dürfe. Der die Dauer des Zivildienstes im Verhältnis zur Dauer des Militärdienstes festlegende Faktor sei tendenziell zu erhöhen (Gewerbeverband, AWM, GIARDINO). Zivis dürften betreffend Entschädigungen nicht besser gestellt werden als Rekruten, auch wenn sie einen Teil ihrer Leistungen erst nach dem Studienabschluss absolvierten (FDP, Gewerbeverband). Hier lehnen AWM und GIARDINO allfällige Sonderregelungen ausdrücklich ab.

Nach Ansicht der EMK sollten die Zulassungszahlen keine Rolle spielen als Argument für oder gegen die Ausgestaltung des ZDG. Der Zugang müsse für alle in gleicher Weise möglich sein und nicht zahlenmässig eingeschränkt werden. Der Tatbeweis sei regulativ genug. Eine Dauer von 120 % der Wehrdienstzeit wäre ausreichend. Diese Reduktion der Dienstzeit würde eine Öffnung des Zivildienstes auf freiwilliger Basis für Ausländer, Militärdienstuntaugliche und Frauen leichter möglich machen.

Nach Ansicht der GSZ solle der Zivildienst attraktiver werden, allen in der Schweiz lebenden Menschen offen stehen und ohne Hindernisse allen denen frei zugänglich sein, die sich sinnvoll für die Gesellschaft einbringen wollten. Zwar sei im erläuternden Bericht überall davon die Rede, dass die anstehende Revision nicht dem Ziel diene, die Anzahl Zulassungen oder die Attraktivität des Zivildienstes weiter zu reduzieren. Dennoch würden darin Argumente geäussert, die eine Bewertung bezüglich der Erhöhung/Senkung der Attraktivität des Zivildienstes zuliessen, was als scheinheilig und respektlos empfunden und abgelehnt werde. Aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen müssten auch Teilzeiteinsätze möglich sein.

Dis GSoA sieht in der Revision eine verpasste Chance für die Förderung eines zivilen Engagements, weil sie insgesamt die Ungleichbehandlung des Zivildienstes gegenüber dem Militärdienst zementiere. Diese Ungleichbehandlung erfolge ab der ersten Stunde, indem bei den obligatorischen Orientierungstagen, deren Organisation der Armee obliegt, mangelhaft und negativ über den Zivildienst informiert werde. Sie fordert eine Senkung und Anpassung der Dauer des Zivildienstes an den Militärdienst. Die Handhabung der Erfüllung der Dienstpflicht solle bei Zivil- und Militärdienstleistenden gleich erfolgen. In der Praxis absolviere ein Grossteil der Militärdienstleistenden nicht alle Diensttage, bei den Zivis werde die Erfüllung der Dienstpflicht akribisch genau überprüft.

Das CNSI fordert eine Weiterentwicklung des Zivildienstes zu einer glaubwürdigen Alternative zum Militärdienst in der Friedensförderung.

GSsA hält die Rekrutierung für die Zivis nicht für zufriedenstellend, weshalb mit jeder Revision eine Verbesserung des Zugangsrechts zum zivilen Ersatzdienst angestrebt werden solle. Der mit der Verordnung geschaffene Durchdiener solle im ZDG festgehalten werden. Das System des Erwerbsersatzes sei zu überdenken; auch während der Rekrutenschule oder der ersten Phase des Zivildienstes solle der Erwerbsersatz mindestens das Existenzminimum decken.

Das CNSI lehnt eine Erhöhung der Abgaben der Einsatzbetriebe ab, weil sie kleinere Institutionen entmutige.

Senesuisse begrüsst die vorgeschlagene Revision grundsätzlich und beantragt gestützt auf die steigende Zahl an einsatzbereiten Zivis zusätzlich Verbesserungen bei der Anerkennung von Heimen als Einsatzbetrieb. Sämtliche Alters- und Pflegeheime der Schweiz, auch solche mit privatrechtlichem Hintergrund, sollten als gemeinnützig tätige Institution anerkannt werden. Die Anwesenheit von Zivis könne nicht das entsprechend ausgebildete Personal

ersetzen, sondern komme in Form von zusätzlicher Betreuung unmittelbar den Bewohnern zu Gute für Aufgaben, für deren Erfüllung die Ressourcen knapp seien.

Égalité Handicap beantragt die Ergänzung des ZDG an geeigneter Stelle um eine Bestimmung, die vorsieht, dass Personen, die als «militärdiensttauglich nur für besondere Funktionen, mit Auflagen» erklärt wurden, auch den zivilen Ersatzdienst leisten könnten.

GIARDINO ist der Ansicht, dass die Gewissensprüfung wieder eingeführt werden solle.

4 Stellungnahmen zu einzelnen Kernthemen

4.1 Neuer Tätigkeitsbereich Schulwesen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis} ZDG)

Für die Einführung des neuen Tätigkeitsbereichs Schulwesen spricht sich eine deutliche Mehrheit von 36 Vernehmlassungsteilnehmern/Vernehmlassungsteilnehmerinnen aus. Es sind dies: ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, BL, SH, AR, SG, GR, TI, NE, GE, CVP, EVP, GPS, SPS, Gemeindeverband, Städteverband, Arbeitgeberverband, EKKJ, GSoA, EMK, CIVIVA, SZSV, SCI, VSK, KMS, CURAVIVA, CNSI, GSsA und VPOD.

Gegen die Einführung des Tätigkeitsbereichs Schulwesen sprechen sich folgende 13 Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen aus: SZ, SO, AI, VD, VS, JU, FDP, SVP, Gewerbeverband, AWM, Pro Militia, CP und GIARDINO.

Die befürwortenden Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen halten bezüglich dem neuen Tätigkeitsbereich Schulwesen folgende Argumente und Vorbehalte fest:

- ZH, GL, AR, verweisen auf die bereits im Tätigkeitsbereich «Sozialwesen» in Schulen stattfindenden Einsätze, die erfolgreich und zur Zufriedenheit der Schulen und der Zivis verlaufen seien.
- Gemäss LU und SPS werden mit der Änderung Einsätze in regulären Schulen ermöglicht. Das Feld für den Einsatz von Zivis im Schulbereich sei, wie im erläuternden Bericht aufgezeigt, sehr weit. Insbesondere als Klassenassistenzen seien Zivis willkommen. Sie könnten den oft frauenlastigen Unterrichtsalltag auch unter dem Gender-Aspekt als männliche Bezugspersonen oder Vorbilder bereichern. BL sieht in dieser Erweiterung des Einsatzbereichs einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen.
- BE hält die Eingrenzung auf den Bereich Vorschulstufe bis und mit Sekundarstufe II nicht für nachvollziehbar, insbesondere da in keinem anderen Tätigkeitsbereich eine solche Einschränkung bestehe. Eine Erweiterung auf den tertiären Bereich sei wünschenswert. Da die Pflichtenhefte vor deren Ausschreibung durch die Vollzugsstelle geprüft werden, sei auch bei einer Erweiterung des Tätigkeitsbereichs auf den tertiären Bereich ausgeschlossen, dass inadäquate Einsätze erfolgen.
- Viele befürwortende Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen schliessen sich ausdrücklich oder sinngemäss den Bedingungen der Stellungnahme vom 6. Mai 2013 der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) an:
 - Eine entsprechende Erweiterung des Katalogs an T\u00e4tigkeitsbereichen solle keinen Eingriff in die kantonale Schulhoheit zur Folge haben (ZH, LU, UR, OW, GL, FR, BL, SH, AR, Arbeitgeberverband).
 - Jeder Kanton solle auf der Basis seiner Rechtsgrundlagen Vorschriften über den Einsatz (Umschreibung der Einsatzart, Voraussetzungen bezüglich Ausbildung,

- usw.) von Zivis in seinen Schulen erlassen oder diesen gänzlich ausschliessen können (ZH, LU, UR, OW, GL, FR, BL, SH, AR, Arbeitgeberverband).
- Die Einsatzbetriebe sollten sowohl bei der Auswahl des Zivis wie auch bei der Durchführung des Einsatzes massgeblich mitentscheiden können (ZH, LU, UR, FR, BL, SH, AR, TI, Arbeitgeberverband) oder sogar weitgehend autonom sein (nur BL).
- Einsätze, die primär privaten Zwecken der zivildienstleistenden Person dienen, insbesondere Einsätze zum Zweck der Aus- oder Weiterbildung, seien nicht erlaubt (Art. 4a Bst. d ZDG) und somit könnten allfällige Forderungen von Zivis, ihre Einsätze in Schulen seien an die Ausbildung zur Lehrperson anzurechnen (Anrechnung als Praktikum), als im Widerspruch zum ZDG stehend abgewiesen werden (ZH, LU, OW, GL, BL, SH, AR, GE, Arbeitgeberverband).
- Der Zivildienst ist eine Ersatzleistung zum Militärdienst. Es dürfe keine Rolle spielen, auf welcher staatlichen Ebene diese Leistung erbracht wird. Dass von der öffentlichen Hand unabhängig auf welcher staatlichen Ebene eine Abgabe für eine solche Ersatzleistung erhoben wird, sei stossend. Aus diesem Grund wird beantragt, dass Artikel 46 Absatz 1^{bis} ZDG dahingehend ergänzt wird, dass nicht nur der Bund von der Abgabepflicht ausgenommen wird, sondern auch die «Institutionen der öffentlichen Hand» (ZH, LU, UR, GL, BL, SH, AR, SG, Arbeitgeberverband) bzw. die «kantonalen und kommunalen Institutionen» (FR) oder die «Kantone» (TG, SPS). BE schlägt lediglich vor, Einsätze in Schulen von der Abgabepflicht auszunehmen und Artikel 46 Absatz 3 ZDG um einen Buchstaben f «bei Einsätzen im Tätigkeitsbereich Schulwesen» zu ergänzen. Einsätze von Zivis in Schulen seien sonst aufgrund mangelnder Finanzierbarkeit stark gefährdet.
- Andere halten mit Verweis auf Artikel 4a ZDG fest, es dürfe nicht sein, dass Lehrer, die sich dem Zivildienst verpflichtet haben, den Dienst in ihrem beruflichen Umfeld absolvieren (LU, UR).
- Gemäss LU, OW, TI und SPS sollten Zivis nicht als Lehrpersonen unterrichten, gemäss LU auch nicht als Stellvertretung. Dies solle nach wie vor ausgebildeten Lehrpersonen vorbehalten sein. LU regt an zu prüfen, ob dies nicht im Gesetz oder in der Verordnung klar verankert werden sollte. Auch ZG beantragt eine griffigere Verankerung im Gesetz und eine Präzisierung im Bericht. Es dürfe künftig nicht sein, dass Lehrer, die sich dem Zivildienst verpflichtet haben, in ihrem eigentlichen beruflichen Umfeld ihre Dienstpflicht absolvieren. OW ist der Ansicht, dass sich Zivildiensteinsätze als Lehrer negativ auf den Schulbetrieb auswirken könnten, da die Schülerinnen und Schüler immer wieder mit neuen Unterrichtspersonen konfrontiert würden.
- UR fordert, dass die Zivis in Ausbildungskursen auf ihren Einsatz im Bereich Schule vorbereitet werden. Weitere Kriterien seien die berufliche Qualifikation und die Erfahrung des Zivis, um insgesamt einen wesentlichen Mehrwert generieren zu können.
- AR ist der Meinung, dass sich der Einsatz während den Schulferien als schwierig erweisen könnte, weil die Einsatzmöglichkeiten aufgrund der Abwesenheit der Lernenden entsprechend stark eingeschränkt seien. Das Pflichtenheft sei so auszugestalten, dass die Verantwortlichkeit im schulischen Unterricht und in der Betreuung bei den angestellten Lehr- und Fachpersonen bleibe.
- SG fordert, dass bei Einsätzen in Schulen ein besonderes Augenmerk auf die Leumundsabklärung zu legen sei. Für einen effektiven Schutz der Schulkinder sei bei jedem Einsatz in der Schule eine Leumundsabklärung vorzunehmen, nicht nur wenn das Pflichtenheft dies vorsehe (Entwurf Art. 19 Abs. 3 Bst. a ZDG).

- Die CVP will, dass die Arbeitsbereiche der Zivis genau festgelegt werden. Sie dürften keinen Lehrermangel beheben, sondern stünden als zusätzliche Assistenzhilfe zur Verfügung. Diese Differenzierung müsse konsequent durchgesetzt werden. Dies auch aus Qualitätsgründen (CURAVIVA).
- GPS, SPS, EKKJ, EMK, GSoA, CIVIVA, SCI, KMS, CNSI und VPOD machen geltend, dass der Einsatz von Zivis in Schulen arbeitsmarktneutral erfolgen müsse (Art. 6 ZDG). Zivis sollten daher lediglich eine unterstützende Hilfskraft bleiben. Sie dürften nicht anstelle von regulärem Personal angestellt werden oder zu Lohnreduktionen Anlass geben.
- Nach Ansicht des SZSV dürfe es nicht sein, dass Lehrer als Zivis in ihrem gelernten Beruf ihre Dienstpflicht erfüllen könnten. Zivis dürften auch nicht beim eigenen Arbeitgeber ihren Dienst leisten. Die Einsätze im schulischen Umfeld seien klar zu präzisieren. Wenn zum Beispiel für Pausenaufsicht Erwerbsersatz-Gelder eingesetzt würden, sei dies eine Rechtsungleichheit.
- VSK merkt an, dass die Unterstützung der Schulen mehrheitlich durch den Mangel an Lehrpersonen begründet sei. Dies sei eine konjunkturelle Entwicklung, die sich einfach auch in einen Überschuss entwickle. Die Konkurrenzierung des Arbeitsmarktes sei zu berücksichtigen. Das Engagement der Zivis in Schulen könne sich bereits werbewirksam auf die Schüler auswirken, was sich für die Armee nachteilig auswirken könne.
- Der VPOD hält fest, dass Zivis niemals alleine mit einer Klasse sein dürften. Die Aufgabenfelder müssten geklärt, angemessen und qualifikationsentsprechend sein.
- NW geht davon aus, dass Lehrpersonen ihren Zivildiensteinsatz nicht in ihrem eigenen beruflichen Umfeld absolvieren könnten und daher für die in Frage kommenden Einsätze nur noch nicht hinreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehe. Der Einsatz von pädagogisch ungenügend ausgebildeten Zivis müsse im sensiblen Bildungsumfeld, wo Lehrpersonen für die Kinder oft auch Vorbilder und Vertrauenspersonen seien, ausgeschlossen werden. Dieser Grundsatz müsse direkt im Gesetz griffig und unzweideutig festgelegt werden. Einsatzmöglichkeiten bestünden hingegen in den Bereichen Mittagstisch und Hausdienst, bei der Pausenaufsicht oder in der Aufgabenhilfe.

Gegen die Einführung eines neuen Tätigkeitsbereichs Schulwesen wird geltend gemacht:

- SZ befürchtet, dass der Koordinations- und Besprechungsaufwand erheblich steigen würde und letztlich nicht eine Entlastung sondern eine Zusatzbelastung für die Lehrpersonen entstehen würde. Bereits heute seien oftmals zu viele Personen und Fachkräfte im Schulzimmer anwesend.
- SO und AI stellen in Frage, ob Zivis im Bereich des Schulwesens, wo die berufliche Qualifikation und die Erfahrung eine bedeutende Rolle spielen würden, einen wesentlichen Mehrwert beitragen könnten und ob eine genügende Nachfrage bestehe. Eine künstliche Aufstockung des Lehrpersonalangebots mit Hilfe von Zivis erscheine konjunkturpolitisch respektive ordnungspolitisch heikel. Nach Ansicht von SO stehe nichts im erläuternden Bericht, dass die Zivis in Ausbildungskursen vorbereitet würden. Hinsichtlich der Frage der Gleichwertigkeit mit dem Militärdienst (Art. 5 ZDG) sei zu prüfen, ob man diesen zusätzlichen Tätigkeitsbereich überhaupt einführen wolle und dürfe.
- VD, VS und JU sehen eine Inkohärenz zwischen bestimmten, im erläuternden Bericht genannten möglichen Aufgaben mit dem Ziel der Unterstützung der schulischen Bildung und Erziehung gemäss Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe e ZDG. Dies, weil diese Aufgaben (Begleitung von Schulprojekten, Assistenz für die Lehrpersonen) spezifischer

Kompetenzen bedürften, welche die Zivis grundsätzlich nicht hätten, da das System des Zivildienstes in Artikel 4a Buchstabe d ZDG ihrer Ansicht nach ausschliesse, dass Zivis ihren Einsatz in ihren berufsspezifischen Bereichen leisten.

- Die Zivis dürften keine Lehrer ersetzen. Der Einsatz von Zivis im Bereich des Schulwesens dürfe nicht als neuer T\u00e4tigkeitsbereich im Gesetz erscheinen (FDP).
- Die SVP zweifelt daran, dass Schulen auf Einsätze von Zivis angewiesen seien; vielmehr sei offensichtlich, dass krampfhaft nach neuen Einsatzbetrieben gesucht werde, um die zunehmende Zahl der Zivis zu beschäftigen. Sie befürchtet, dass Zivis in der Praxis dennoch als Lehrer eingesetzt würden, obwohl der ergänzende Bericht dies grundsätzlich ausschliesse.
- Pro Militia lehnt die Ausweitung der T\u00e4tigkeitsfelder auf den Bereich schulische Bildung und Erziehung strikte ab. Die Schule sei nicht f\u00fcr den Zivildienst da.
- CP ist der Ansicht, dass diese T\u00e4tigkeit zu weit davon entfernt sei, was als Ersatzdienst zum Milit\u00e4rdienst verstanden werden k\u00f6nne.

4.2 Landwirtschaft (Art. 4 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2^{bis} ZDG)

17 Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen (LU, OW, NW, FR, BS, BL, TI, VD, VS, JU, CVP, FDP, GPS, SAB, EMK, CP und CSNI) haben sich zustimmend zu den Änderungen geäussert.

LU begrüsst die Ausdehnung des bisherigen Tätigkeitsbereichs Forstwesen auf die Bereiche Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege und Wald.

OW unterstützt die Erweiterung des Einsatzspektrums auf Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur, zur Anlage und Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen und auf die Forstwirtschaft.

NW erachtet den Einbezug der Sömmerungsgebiete als sinnvoll.

FR begrüsst die Beibehaltung der Landwirtschaft als Tätigkeitsbereich und die Anpassung an die Agrarpolitik 2014-2017 sowie den Wegfall des Kriteriums der Bedürftigkeit. Der Begriff «réserves naturelles» sei durch «ressources naturelles» der Terminologie der Bundesverfassung anzupassen.

FR und BS erachten die Anpassung an den Systemwechsel im Landwirtschaftsrecht als zweckmässig und sinnvoll, BL ebenfalls als sinnvoll und als klar.

VD, VS und JU wünschen eine weitere Interpretation des Tätigkeitsbereichs «Wald». Die im erläuternden Bericht genannten Einsatzmöglichkeiten könnten gefährlich sein, weshalb sie mit Zurückhaltung vorgeschlagen und unter qualifizierter Betreuung geleistet werden sollten, um Unfälle zu vermeiden. Die Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten und der Einsatzbetriebe verschaffe den Landwirten, die heute Mangel leiden, Zugang zu Arbeitskräften, besonders für die Alpgebiete, die Bekämpfung von Sträuchern und Neophyten und die Bewirtschaftung von Hecken.

Für die CVP ist die Anpassung an das Landwirtschaftsrecht offensichtlich und kreiert keine neuen Probleme.

Die FDP begrüsst die Anpassung, die den Rahmen der erlaubten Einsätze definiere.

Die GPS begrüsst die Anpassung von möglichen Landwirtschaftseinsätzen, die zur Stärkung der Attraktivität von Einsätzen in diesem Bereich beitragen würden.

Die SAB hält es für richtig, dass der Zivildienst weiterhin nur ausserhalb des marktwirtschaftlichen Bereiches zum Einsatz komme. Die in Artikel 4 Absatz 2 ZDG aufgeführten Bereiche würden den gemeinwirtschaftlichen Leistungen entsprechen. Ebenso werde die etwas breiter gefasste Formulierung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d ZDG als richtig erachtet. Beantragt wird, in Artikel 4 Absatz 2 ZDG neben der Landwirtschaft auch die Alpwirtschaft spezifisch zu erwähnen. Die Einschränkung auf Betriebe, die Investitionshilfe erhalten, sei nicht nachvollziehbar. Auch auf den anderen Betrieben sollten Einsätze möglich sein, weshalb in Buchstabe c «die dafür Investitionshilfen erhalten» gestrichen werden solle.

CP pflichtet Einsätzen von Zivis in der Landwirtschaft bei, namentlich bei körperlichen Arbeiten in einem besonderen wirtschaftlichen Sektor.

UR, SO, AI, SG, GR, TG und RK MZF fragen, nach welchen Kriterien der Bundesrat Projekte und Programme festlegen dürfe und welche Einsätze ausserhalb der Projekte und Programme gemeint seien. Die Kriterien seien zu definieren, mindestens in den Erläuterungen.

4.3 Katastrophen und Notlagen (Art. 4 Abs. 1 Bst. h, 7 Abs. 2 und 3 Bst. b, 7*a* ZDG)

4 Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen (ZG, SPS, Städteverband und SZSV) begrüssen die Änderungen.

10 Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen (BE, FR, BL, SG, TI, VD, VS, NE, GE und JU) lehnen die Änderungen ab.

Die zustimmenden Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen halten folgende Argumente und Vorbehalte fest:

- Für ZG ist der Zivildienst wegen fehlender eigener Führungsstrukturen nur in wenigen Bereichen zur Unterstützung bei Katastrophen und Notlagen geeignet. Die Vollzugsstelle dürfe als Einsatzbetrieb nicht ohne Absprache mit den zuständigen Führungsorganen Zivis bei Katastrophen und Notlagen einsetzen. Es solle im erläuternden Bericht die Möglichkeit aufgezeigt werden, dass Zivis bei Katastrophen und Notlagen, vor allem wenn viele Personen gefragt sind, Einsätzen des Zivilschutzes zur Unterstützung zugewiesen werden könnten.
- Die SPS begrüsst die Anerkennung des Zivildienstes als Instrument der Sicherheitspolitik. Die konkreten Aufgaben für den Zivildienst würden sich aus der Bedarfsanalyse eines Expertenberichts ergeben, der für Ende 2013 angekündigt sei. Zentral sei, dass der Zivildienst reine Bundessache bleibe und die Wahlfreiheit der Zivis zur Einsatzleistung soweit als möglich gewahrt bleibe. Dass die Vollzugstelle bei Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen selbst die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebes übernehmen kann, wird unterstützt. Nur so könne die Vollzugsstelle zu einem eigenständigen Instrument der Sicherheitspolitik werden, wie es in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h ZDG vorgesehen sei.
- Der Städteverband begrüsst, dass die Städte die Möglichkeit erhalten, nach Bedarf und Wunsch, Zivis im Führungsorgan für Katastrophen und Notlagen einsetzen zu können.
- Nach Ansicht des SZSV können und sollen Zivis bei solchen Ereignissen eingesetzt werden, aber erst dann, wenn der Zivildienst über eigene Führungsstrukturen verfüge. Für die Zivilschutzkommandanten sei es wichtig, dass Zivis ihnen nicht zur Mitarbeit zugewiesen und unterstellt würden.

Gegen die Änderungen der Bestimmungen zu den Katastrophen und Notlagen wird geltend gemacht:

- Für BE kommen Einsätze des Zivildienstes in der Phase der Bewältigung einer Katastrophe nicht in Frage. Denkbar sei jedoch ein Engagement einzelner Zivis in der Phase Regeneration (hauptsächlich Wiederaufbau) und Prävention. Die Prävention könne komplett unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d ZDG (Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald) subsumiert werden. Artikel 4, 7 und 7a ZDG sollten daher angepasst werden mit Begrenzung auf den Wiederaufbau nach Katastrophen und Notlagen.
- FR beantragt die Beibehaltung der bisherigen Formulierung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h ZDG. FR wüsste Zivis unter seiner Verantwortung während der ersten Phase nicht einzusetzen. Weder verfügten die Zivis über entsprechende Ausrüstung oder Ausbildung für solche Aufgaben noch der Zivildienst über eine entsprechende Struktur, und dieser könne auch nicht als Alternative zum Zivilschutz gesehen werden. Der Zivildienst sei kein Partner des Bevölkerungsschutzes im Sinne des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. Vorstellbar seien Einsätze des Zivildienstes in der Regenerierung.
- BL sieht einen erheblichen Widerspruch zwischen den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Bereich des Zivildienstes bezüglich Katastrophen und Notlagen und dem aktuellen wie auch zukünftigen Bevölkerungsschutz in der Schweiz. Es seien keine sachlichen Gründe ersichtlich, dem Zivildienst Aufgaben in den Bereichen des Zivilschutzes oder anderer Organisationen des Sicherheitsverbunds Schweiz zuzuordnen. Vorstellbar seien Einsätze in der Prävention und im Wiederaufbau im Teil Regeneration. Mit einer Gesetzesänderung im Zusammenhang mit Zivildiensteinsätzen in den Bereichen Katastrophen und Notlagen sei solange zuzuwarten, bis die Projekte Bevölkerungsschutz 2015+ und Zivilschutz 2015+ abgeschlossen seien.
- SG erachtet den Zivildienst in der gegenwärtigen Form und Struktur nicht als geeignet, für die Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen eingesetzt zu werden. Dies mangels entsprechender Ausbildung und Integrationsmöglichkeiten in die bestehenden Instrumente für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen. SG und GE schlagen vor, den Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h ZDG entweder zu streichen oder durch eine Bestimmung zu vervollständigen, wonach die Zivis in die genannten Träger des Bevölkerungsschutzes integriert werden.
- TI hält es für wichtig, die Aufgaben der Armee, des Zivildienstes und des Zivilschutzes klar aufzuteilen, und beantragt die Streichung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h und 7 Absatz 2 und 3 Buchstabe b ZDG.
- NE, VD, VS und JU unterstützen die Änderungen betreffend Prävention und Bewältigung von Katastrophen nicht. Der Zivildienst sei nicht Partner des Bevölkerungsschutzes und sein Personal verfüge weder über die Ausbildung noch über die Führungsstruktur und zudem nicht über die erforderliche Einsatzbereitschaft.

4.4 Auslandeinsätze (Art. 7 und 7a ZDG)

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (LU und SPS) begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Auslandeinsätze.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (GE) äussert keine grundsätzlichen Einwände gegen Auslandeinsätze, lehnt jedoch Einsätze zur Friedensförderung ab.

14 Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen äussern keine

grundsätzlichen Einwände gegen Auslandeinsätze, lehnen jedoch Auslandeinsätze zur Friedensförderung und zur Reduktion von Gewaltpotentialen ab. Es sind dies UR, GL, SO, AI, SG, GR, TG, TI, Gewerbeverband, AWM, Pro Militia, RK MZF, VSK und GIARDINO.

Eine Stellungnahme (SVP) lehnt Auslandeinsätze grundsätzlich ab.

Die zustimmenden Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen halten folgende Argumente und Vorbehalte fest:

- LU erachtet die Einführung detaillierter Regelungen für positiv. Dies bringe dem Organisator und dem Zivi mehr Sicherheit in allen Bereichen.
- Die SPS hält es für zentral, dass Einsätze im Ausland geleistet werden können, und unterstützt Bestrebungen, die Voraussetzungen so zu präzisieren, dass tatsächlich nur sinnvolle und qualitativ vertretbare Einsätze geleistet werden.

Gegen die Änderung von Artikel 7 und 7a ZDG wird geltend gemacht:

- UR, GL, SO, AI, SG, GR, TG, TI, Gewerbeverband, AWM, Pro Militia, RK MZF und GIARDINO halten es für wichtig, die Aufgaben der Armee, des Zivildienstes und des Zivilschutzes klar zu definieren und nicht miteinander zu vermischen. Aufgaben unter Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c und d ZDG seien für Zivis mit Gewissenskonflikten eher nicht durchführbar. Pro Militia möchte mindestens die Streichung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d, die übrigen auch die Streichung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ZDG.
- GE hält den Vorschlag der Zusammenarbeit mit militärischen Kräften im Rahmen von Einsätzen zur Friedensförderung unter Berücksichtigung des Gewissenskonfliktes der Zivis für fragwürdig.
- UR, GL, SO, SG, GR und RK MZF merken an, es sei zu pr
 üfen, ob die Kompetenzen von Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben c und d ZDG (Festlegung der Zusammenarbeit der Vollzugsstelle mit Fachinstanzen und in welchen weiteren F
 ällen Auslandeins
 ätze m
 öglich sind) an den Bundesrat delegiert werden k
 önnen. TG beantragt eine Regelung auf Gesetzesstufe.
- Die VSK ist der Ansicht, die Aufgaben von Artikel 7 Absatz 3 ZDG seien Aufgaben der Armee und könnten bei einem Gewissenskonflikt nicht auferlegt werden.
- Die SVP ist gegen die Durchführung von Auslandeinsätzen, da die Leistungen des Zivildienstes ausschliesslich in der Schweiz ihren Nutzen bringen sollten.

4.5 Ausschluss aus dem Zivildienst oder von der Zivildienstleistung (Art. 12 ZDG) und Einsicht in hängige Strafverfahren ohne Einverständnis des Zivis

3 Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen (CVP, KMS und CURAVIVA) sind mit der Neuregelung von Artikel 12 einverstanden.

6 Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen (EVP, EMK, GSoA, CIVIVA, SCI und CNSI) lehnen eine Einsicht in die Strafregisterdaten ohne Einverständnis des Zivis aus Datenschutzgründen ab.

Zugunsten der Änderung von Artikel 12 ZDG werden folgende Argumente angeführt:

 Die CVP hält es für zentral, dass die Vollzugsstelle einen Zivi vorübergehend ausschliessen könne, falls dieser in ein Verfahren verwickelt ist, welches für den Zivildienst nicht tragbar ist. Der Ausschluss von Zivis dürfe jedoch nur in bestimmten,

- genau definierten Fällen durchgeführt werden. Eine standardisierte Abklärung zu hängigen Strafverfahren müsse jedoch vermieden werden.
- Die KMS hält das Risikopotential bei Zivis im Vergleich zu Militärdienstleistenden für geringer, da den Zivis keine Waffen in die Hände gegeben würden. Eine Einsicht der Vollzugsstelle ohne Einverständnis des Zivis sei nach den Prinzipien der Gleichbehandlung und Verhältnismässigkeit nur akzeptabel, wenn das Militär eine mindestens so weitgehende Kompetenz gegenüber den Militärdienstleistenden habe.
- CURAVIVA begrüsst die Ausschlussmöglichkeit aus dem Zivildienst und dass die Vollzugsstelle Einsicht in die Strafregisterdaten über Urteile sowie über hängige Strafverfahren nehmen dürfe und dadurch ungeeignete Personen vom Zivildienst ausgeschlossen werden könnten.

Gegen die Einsicht in hängige Strafverfahren ohne Einverständnis des Zivis werden folgende Argumente vorgebracht:

- Die EVP beurteilt kritisch, dass die Vollzugsstelle neu Einsicht in die Strafregisterdaten haben solle. Es sei aus der Sicht des Datenschutzes bedenklich, dass mit der Schaffung des neuen Strafregisters bald jede Behörde in der einen oder anderen Form Einsicht nehmen könne. Die Persönlichkeitsrechte der Zivis seien zu berücksichtigen.
- Nach Ansicht der EMK dürften die Persönlichkeitsrechte der Zivis nicht vereinfachten, bürokratischen Abläufen geopfert werden.
- CIVIVA und SCI halten eine Ausweitung der Kompetenzen der Vollzugsstelle bei der Einsicht in die Strafregisterdaten über hängige Strafverfahren aus Sicht des Datenschutzes für mehr als bedenklich. Datenschutzbestimmungen seien nicht mit dem Argument vereinfachter Arbeitsabläufe zu lockern. Die Persönlichkeitsrechte der Zivis seien weiterhin zu berücksichtigen, auch wenn dies erhöhten Aufwand für die Vollzugsstelle bedeute.
- 4.6 Änderungen betreffend die Zulassung zum Zivildienst, insbesondere Einführungstag vor der Zulassung (Art. 17a bis 18b ZDG) und zur Gesuchseinreichung (Art. 16 und 16a ZDG)

19 Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen (LU, BS, GE, CVP, EVP, GPS, SPS, Gewerbeverband, AWM, EKKJ, EMK, GSZ, GSoA, Pro Militia, RK MZF, CIVIVA, SCI, KMS und GSsA) begrüssen die Änderung, dass der Einführungstag neu vor der Zulassung stattfinden soll, ausdrücklich.

Die CSNI lehnt die Vorverlegung des Einführungstages ab.

Weitere 13 Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen (UR, GL, SO, AI, SG, GR, TI, TG, VD, VS, NE, JU und VSK) äussern sich lediglich zu Änderungsvorschlägen von Zulassungsbestimmungen.

Die zustimmenden Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen machen folgende Argumente und Vorbehalte:

- LU begrüsst die Anregung für die Gesuchsteller, ihre Situation und ihr Anliegen zu überdenken und die Gelegenheit, ihr Gesuch allenfalls zurückzuziehen. Dieses Vorgehen sei zweckmässig und sinnvoll.
- BS ist der Ansicht, die Neuregelung der Einführung der Zivis schaffe klare Verhältnisse für die Zivis und die Einsatzbetriebe.

- Die CVP hält fest, es sei darauf zu achten, dass der Zivildienst durch die zusätzlichen Informationen nicht attraktiver erscheine und sich noch mehr Militärdienstpflichtige dem Militärdienst entziehen würden (CVP).
- Die EVP ist der Ansicht, dass mit dem Einführungstag vor der Zulassung nur Zivildienstwillige zugelassen würden, die über ihre Rechte und Pflichten informiert seien und die wüssten, was sie erwartet.
- Gemäss Gewerbeverband und AWM dürfe weiterhin nur zum Zivildienst zugelassen werden, wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne. Eine Wahlfreiheit zwischen Militär- und Zivildienst komme nicht in Frage.
- CIVIVA, GSoA, SCI und KMS sind der Ansicht, der Einführungskurs vor der Zulassung mache Sinn, weil so nur Zivis zugelassen würden, die über ihre Rechte und Pflichten informiert seien.
- GSsA fordert, dass die Einführungstage häufig genug stattfinden. Sie müssten unparteilisch und objektiv sein.

CNSI lehnt den Einführungstag vor der Zulassung ab, da dieser ein Hindernis zur Entmutigung von Gesuchstellern darstelle. Er habe zudem Strafcharakter, da der Tag nicht als Diensttag angerechnet werde. Die Einführung solle statt dessen in den Orientierungstag der Armee integriert werden.

Art. 16 und 17 Abs. 1^{bis} ZDG Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und Wirkung der Gesuchstellung

NE, Gewerbeverband, AWM, Pro Militia und CNSI begrüssen die Aufhebung von Artikel 16 Absatz 1.

Hingegen fordern EVP, GPS, SPS, EMK, GSZ, CIVIVA, GSoA, SCI und KMS, es müsse weiter eine Möglichkeit geben, direkt in den Zivildienst zu wechseln, ohne die militärische Rekrutierung zu besuchen. Wer aus Gewissensgründen konsequent nicht an der Armee beteiligt sein wolle, müsse die Möglichkeit eines zivilen Ersatzes auch bei der Tauglichkeitsprüfung haben, wofür sich der Einführungstag anbiete.

VD, VS, NE und JU halten eine Änderung des Artikels 16 ZDG für verfrüht, da die Behandlung der Parlamentarischen Initiative Engelberger vom 16. September 2010, welche die Aufhebung des heutigen Absatzes 2 verlangt, bis zur Veröffentlichung des dritten Berichts über die Auswirkungen des Tatbeweises Mitte 2014 suspendiert sei. Die Möglichkeit jederzeit ein Zulassungsgesuch zum Zivildienst einzureichen, könne gemäss ihren Militärverwaltungen zu Missbräuchen führen, weil es den Abgang von Militärdienstpflichtigen zum Zivildienst nach einer vom Militär angebotenen Ausbildung ermögliche.

Die FDP will, dass ein Gesuch um Zulassung nur ein einziges Mal anlässlich des Rekrutierungstages gestellt werden darf.

Art. 17a ZDG Einführungstag

UR, GL, SO und TG sehen im Einführungstag eher einen «Informationstag», und die Frist zur Teilnahme sollte acht Wochen statt drei Monate betragen.

SPS, EMK, GSZ, GSoA, CIVIVA, SCI und KMS schlagen vor, dass die Tauglichkeitsprüfung anlässlich des Einführungstages stattfindet. Dies in Übereinstimmung mit dem Anliegen, den Artikel 16 Absatz 1 ZDG und damit die Möglichkeit, direkt in den Zivildienst zu wechseln, ohne die militärische Rekrutierung zu besuchen, beizubehalten.

Art. 18 ZDG Zulassung

UR, GL, SO, AI, SG, GR, TI, TG, RK MZF und VSK wollen weiterhin eine aktive Bestätigung des Gesuchs.

LU, SPS, CNSI und GSsA befürworten den Wegfall der aktiven Bestätigung, bzw. die Möglichkeit des Rückzugs des Gesuchs. Die SPS sieht in der aktiven Bestätigung eine überflüssige bürokratische Hürde, auf die zu verzichten sei. Der Staat habe wichtigere Aufgaben, als auf Gesetzesstufe administrative Leerläufe vorzuschreiben. Die GSsA wünscht eine Präzisierung der Frist von zwei Wochen im Gesetz.

GL, UR, SO, SG, GR, TG und RK MZF erscheint der bis anhin geltende Titel des Artikels «Entscheid» geeigneter als der vorgeschlagene «Zulassung».

Art. 18*b* ZDG Teilnahme am Einführungstag und Zulassung während einer Militärdienstleistung

UR, GL, SO, AI, SG, GR, TG und RK MZF beantragen die Ergänzung von Absatz 2, dass der Entscheid über die Zulassung zum Zivildienst sofort dem Kommandanten zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

4.7 Art. 19 ZDG Vorbereitung der Einsätze, insbesondere neu Einsicht in hängige Strafverfahren ohne Einverständnis des Zivis zur Vorbereitung der Einsätze (Abs. 4)

Art. 19 Abs. 2 ZDG

SG und CURAVIVA begrüssen, dass die Eignungsabklärung eines Zivis neu durch den Einsatzbetrieb erfolgen soll.

Pro Militia begrüsst die Prüfung der Einsatzeignung.

Art. 19 Abs. 4 ZDG

8 Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen (BE, VD, VS, NE, JU, CVP, KMS und CURAVIVA) erklären sich mit der Neuregelung von Artikel 19 Absatz 4 einverstanden.

8 Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen (EVP, Arbeitgeberverband, EKKJ, EMK, GSoA, CIVIVA, SCI und CNSI) lehnen eine Einsicht in Strafregisterdaten ohne Einverständnis des Zivis aus Datenschutzgründen ab.

Die zustimmenden Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen halten folgende Argumente und Vorbehalte fest:

- BE begrüsst die Regelungen in Artikel 19 Absatz 3 bis 8 ZDG gerade im sensiblen Bereich von Einsätzen im Bildungsbereich und verlangt die routinemässige Prüfung des Strafregisterauszugs vor einem Einsatz in einer Schule.
- VD, VS und JU begrüssen die Möglichkeit der Einsichtnahme namentlich unter dem Gesichtspunkt des Schutzes Minderjähriger.
- Die CVP hält die Regelung für wichtig, da die Zivis in vielen verschiedenen, zum Teil heiklen Bereichen wie der Betreuung von Kindern arbeiten. Eine standardisierte Abklärung zu hängigen Strafverfahren müsse jedoch vermieden werden.
- Die KMS hält das Risikopotential bei Zivis im Vergleich zu Militärdienstleistenden für geringer, da den Zivis keine Waffen in die Hände gegeben würden. Eine Einsicht der

Vollzugsstelle ohne Einverständnis des Zivis sei nach den Prinzipien der Gleichbehandlung und Verhältnismässigkeit nur akzeptabel, wenn das Militär eine mindestens so weitgehende Kompetenz gegenüber den Militärdienstleistenden habe.

Gegen die Änderung von Artikel 19 Absatz 4 ZDG werden folgende Argumente vorgebracht:

- Die EVP macht hier die gleichen Vorbehalte wie zu Artikel 12 (siehe Ziffer 4.5, Seite 17).
- Für den Arbeitgeberverband ist die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Einschränkung des Datenschutzes in keiner Art und Weise dargelegt. Wenn Zweifel über die Eignung eines Zivis bestünden, sollten diese geklärt werden. Da es sich gerade hier wohl um heikle Einsätze handeln dürfte, sei ein Einsatz des Zivis gegen seinen Willen wohl nicht sinnvoll. Eine Weigerung des Einverständnisses sei in diesem Fall einem Ausschlussgrund gleichzusetzen.
- Nach Ansicht der EMK dürften die Persönlichkeitsrechte der Zivis nicht vereinfachten, bürokratischen Abläufen geopfert werden.
- CIVIVA, GSoA und SCI halten eine Ausweitung der Kompetenzen der Vollzugsstelle bei der Einsicht in die Strafregisterdaten über hängige Strafverfahren aus Sicht des Datenschutzes für mehr als bedenklich. Datenschutzbestimmungen seien nicht mit dem Argument vereinfachter Arbeitsabläufe zu lockern. Die Persönlichkeitsrechte der Zivis seien weiterhin zu berücksichtigen, auch wenn dies erhöhten Aufwand für die Vollzugsstelle bedeute.

4.8 Ausbildung (Art. 36, 36*a*, 37 ZDG)

27 Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen (BE, LU, BS, BL, AR, TI, NE, GE, CVP, EVP, FDP, GPS, SPS, Städteverband, Gewerbeverband, AWM, EKKJ, EMK, GSZ, GSoA, Pro Militia, CIVIVA, SZSV, SCI, KMS, CURAVIVA und senesuisse) begrüssen die Umsetzung der Motion Müller.

BE und TI begrüssen die Einführung eines grundsätzlichen Obligatoriums für den Besuch von Ausbildungskursen. Damit werde der Nutzen des Einsatzes von Zivis gesteigert. BE ist zudem der Ansicht, damit könne dem besonderen Schutzbedürfnis der Kinder durch eine entsprechende Sensibilisierung besser Rechnung getragen werden.

BS ist der Ansicht, die Neuregelung der Ausbildung schaffe klare Verhältnisse, sowohl für den Zivi als auch für die Einsatzbetriebe.

Für BL stehen den Einsatzbetrieben im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens mit der Ausdehnung der obligatorischen Ausbildungskurse auf drei Wochen besser ausgebildete Zivis zur Verfügung.

AR begrüsst die Intensivierung der Ausbildung. Es sei positiv, dass die Berechnungen des Bundes von kostenneutralen Anpassungen ausgehen würden, indem die Mehrkosten der Ausbildung durch Mehreinnahmen bei den Abgaben der Einsatzbetriebe kompensiert werden dürften. Die Anpassung derjenigen Artikel des ZDG, die eine bessere Ausbildung der Zivis für ihre Einsätze im Gesundheitswesen und in Teilen des Sozialbereichs bedeuten, werde befürwortet.

NE hält es für nachvollziehbar und gerechtfertigt, dass bestimmte Zivis in bestimmten Einsatzgebieten, namentlich in der Pflege und Betreuung, von einer vertieften Ausbildung profitieren. Es sei hingegen nicht wünschenswert, dass die Verlängerung der Ausbildung verallgemeinert werde. Es sei unverzichtbar, die Spezifizität und das Pflichtenheft jedes Einsatzes zu berücksichtigen und die zweckmässigste Ausbildung zu definieren.

Die CVP ist der Ansicht, dass der Zivildienst für die Volkswirtschaft einen Mehrwert darstellen kann, wenn der Zivi die Erfahrungen und das Gelernte in die Privatwirtschaft übertragen kann. Dies werde durch eine verbesserte Ausbildung erreicht. Es sei wichtig, dass die Ausbildung von der Privatwirtschaft anerkannt werde. Deshalb solle die Ausbildung qualitativ hochstehend und zielorientiert durchgeführt sowie mit einem Zertifikat abgeschlossen werden.

Die EVP gibt zu bedenken, dass es ein grundsätzlicher Wesenszug des Zivildienstes sei, dass die Dienstleistenden in der Regel keine spezifischen Kompetenzen mitbringen. Der Dienst stehe im Vordergrund, eine Professionalisierung sei nicht das Ziel. Dies sei auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsmarktneutralität wichtig. Entscheidend für die Qualität und Effizienz der Einsätze seien weniger fachliche, sondern vielmehr persönliche Kompetenzen, z. B. Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft, die sich kaum vermitteln liessen. Ausserdem seien die Kosten im Auge zu behalten.

Die FDP merkt an, dass die Instruktion gleich fordernd und stimulierend wie die Ausbildung in der Armee sein müsse. Eine qualitative Ausbildung sei von Vorteil für die Einsatzbetriebe.

Für die SPS kann mit der Intensivierung der Ausbildung der Nutzen der Einsätze erhöht und die Qualität und Effizienz der Einsätze verbessert werden, wovon die Einsatzbetriebe, die Zivis und die Gesellschaft als Ganzes profitieren. Auch die geplanten systematischen Evaluationen zwecks Qualitätssicherung werden begrüsst. Dies gehe nur, wenn die Vollzugsstelle ein eigenes Ausbildungszentrum betreibe und der Bund die Kosten trage.

Gemäss Gewerbeverband und AWM müssen alle Zivis aus Effizienzgründen entsprechend ausgebildet sein, insbesondere in einer verbesserten Grundausbildung.

Die GSZ, GSoA, CIVIVA, CSI und KMS halten es für generell wünschenswert, wenn Zivis, die einen Ausbildungskurs und einen entsprechenden Einsatz absolviert haben, ihre Erfahrungen punkto praktischer Umsetzung, Sinn und Praxistauglichkeit des Gelernten rückmelden können und sich so die Ausbildungskurse weiter den effektiven Bedürfnissen eines Pflichtenheftes annähern.

Gemäss CURAVIVA tragen die Ausbildungskurse zur Qualitätssicherung bei. Die Abgabe einer Kursbestätigung sei sinnvoll, denn sie stelle einen Beitrag zur Dokumentation der individuellen Bildungsleistungen dar.

Das CNSI begrüsst das Kursobligatorium sowie die längere Ausbildung und fordert weitere Inhalte wie die gewaltfreie Konfliktlösung.

5 Stellungnahmen zu weiteren Artikeln im Gesetzesentwurf und dessen Erläuterungen

Art. 3a Abs. 1 Bst. e ZDG (Ziele)

ZG und NE beantragen die Präzisierung der Begriffe «schulische Bildung und Erziehung» in Gesetz und Bericht.

VD, VS und JU machen geltend, dass die Tätigkeit nicht im eigentlichen Gebiet des Unterrichts, sondern höchstens in den verschiedenen Betreuungsaufgaben stattfinden soll.

Art. 4 Abs. 1^{bis} ZDG (Tätigkeitsbereiche)

CVP, EVP, SPS, Arbeitgeberverband und CNSI unterstützen die Möglichkeit zur Erschliessung weiterer Tätigkeitsbereiche. Die CVP hält dazu fest, dass genaue Abklärung und Pilotversuche zur Identifikation des Nutzens erforderlich seien. Die Tätigkeitsbereiche müssten laufend überprüft werden.

Die EMK fordert, die Überprüfung von neuen Einsatzmöglichkeiten für Zivis auf deren Arbeitsmarktneutralität dürfe nicht ausser acht gelassen werden. Es dürfe nicht sein, dass bestimmte öffentliche Dienstleistungen (z. B. Pflege in Spitälern) mehrheitlich durch Zivis erbracht würden. Konkurrenz zu Arbeitslosenbeschäftigungsprogrammen sei zu vermeiden (Arbeitgeberverband).

Die FDP beantragt, dass der Bundesrat vorher die Arbeits- und Industrieorganisationen konsultieren solle.

EVP, GPS, EKKJ, GSoA, CIVIVA, SCI und KMS machen geltend, dass mit der Schaffung neuer Tätigkeitsbereiche die Beschränkung der Zivildiensteinsätze für jeden Zivi auf zwei Tätigkeitsbereiche dringend zu überdenken sei. Es gebe keine objektiven Gründe dafür, Zivildienstwillige sollten in ihrer Einsatzplanung nicht unnötig eingeschränkt werden. Der Vollzug lasse sich damit verbessern (EMK). Auch die GSZ stellt sich die Frage, ob die Beschränkung auf zwei Bereiche noch tragbar sei. Bei grösserer Auswahlmöglichkeit liessen sich Wartezeiten vermeiden.

CNSI schlägt für die Anpassung der Verordnung die Anhebung der Beschränkung von zwei auf drei Tätigkeitsbereiche vor.

Art. 4a Bst. b ZDG (Ausschluss von Einsätzen)

Der Arbeitgeberverband zeigt sich mit dem Begriff «nahestehende Personen» grundsätzlich einverstanden. Es sei darauf zu achten, dass der Begriff hier gleich gebraucht werde, wie er möglicherweise bereits an anderer Stelle, wo er verwendet wird, ausgelegt werde. Die im erläuternden Bericht benutzte, sehr weite Auslegung, die sich auch auf «Freunde» und «gute Kollegen» beziehe, erachtet er in der Praxis als schwierig. Der Begriff sei daher enger zu fassen.

Art. 9 Bst. b ZDG (Inhalt der Zivildienstpflicht)

CNSI versteht die Bestimmung nicht, die an vergangene Zeiten der Gewissensprüfung erinnere.

Art. 11 Abs. 3 Bst. c ZDG (Vorzeitige Entlassung)

UR, SG, GR, TG und RZ MZF verlangen eine Präzisierung der Bestimmung.

CURAVIVA begrüsst die ergänzende Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung bei Anwendung oder Androhung von Gewalt.

GE schlägt vor, den Buchstaben c besser in Artikel 12 zu integrieren, der den Ausschluss behandelt. Dies weil der Ausschluss im Falle von Buchstabe c eine disziplinarische Dimension habe, die in den anderen Artikeln nicht vorgesehen sei.

Art. 26 Abs. 1 und 2 ZDG (Beratung und Unterstützung)

UR, GL, SO, AI, SG, GR, TG, RK MZF und VSK ist nicht klar, warum die Zivis Anspruch auf rechtliche Beratung haben sollen. Dies stehe dem Prinzip der Gleichwertigkeit entgegen.

EVP, GPS, SPS, EKKJ, GSoA, CIVIVA, SCI und KMS stellen eine Ungleichheit gegenüber den Militärdienstleistenden fest, weil für Zivis kein Sozialdienst besteht. Es brauche im Zivildienst ebenfalls Ressourcen und eine Stelle mit einem entsprechenden Auftrag, die Zivis weiterhilft bei finanziellen oder anderen Schwierigkeiten. Die GSoA fordert, dass ein solcher Sozialdienst von der Armee unabhängig sei.

Die SPS ist nicht einverstanden mit der Reduktion der sozialen Pflichten der Vollzugsstelle auf die Beratung und mit der Streichung der Möglichkeit der Unterstützung. Die Unterstützung sei in Absatz 1 weiterhin aufzuführen und Absatz 2 beizubehalten.

Art. 29 Abs. 2 und 3 ZDG (Wegfall Übernachtungsentschädigung)

9 Vernehmlassungsteilnehmer/Vernehmlassungsteilnehmerinnen (EVP, GPS, EKKJ, GSoA, CIVIVA, SCI, KMS, CURAVIVA und CNSI) begrüssen den Wegfall der Übernachtungsentschädigung.

EVP, GPS, EKKJ, GSoA, CIVIVA, SCI und KMS halten fest, die Entrichtung von Spesen für die Übernachtung zu Hause sei ein Kuriosum, dessen Streichung zweckmässig und sinnvoll sei. Allerdings könnten Zivis durch die Kürzung der Spesen in finanzielle Schwierigkeiten geraten, weshalb ein Sozialdienst vorgesehen werden solle (siehe Ausführungen bei Art. 26).

Art. 31 ZDG (Arbeitszeugnis)

CURAVIVA begrüsst, dass Einsatzbetriebe für kurze Einsätze eine blosse Arbeitsbestätigung ausstellen dürfen und regt an, dass die Limite dafür für eine kürzere Einsatzdauer angesetzt werde.

GSsA sieht den Artikel 31 ZDG als guten Kompromiss. Sie hätte sich gegen eine Mindestdauer von 54 Tagen zur Erlangung eines Arbeitszeugnisses ausgesprochen, da sie ihrer Ansicht nach Artikel 330*a* Obligationenrecht (OR; SR *220*) widerspreche.

GE gibt zu bedenken, dass Zivis von der Ausstellung einer Arbeitsbestätigung oder eines Arbeitszeugnisses auf dem Arbeitsmarkt profitieren könnten, was eine Ungleichheit gegenüber den Militärdienstleistenden darstelle und den Zivildienst diesbezüglich attraktiver mache. Wie dies für den Tätigkeitsbereich Schulwesen angekündigt worden sei, sei hier explizit vorzusehen, dass Einsätze nicht als Praktikum angerechnet werden dürften.

Art. 46 ZDG (Abgaben des Einsatzbetriebes)

FR begrüsst die Erweiterung der Fälle, in denen von der Erhebung der Abgabe des Einsatzbetriebes abgesehen werden kann.

Zu der vor allem von den Kantonen beantragten Änderung von Absatz 1^{bis}, dass nicht nur von Institutionen des Bundes, sondern auch der Kantone und der Gemeinden keine Abgabe erhoben werden solle, siehe die Ausführungen zum Tätigkeitsbereich Schule, Ziffer 4.1, Seite 11.

Art. 47 Abs. 1 ZDG (Finanzhilfe zugunsten des Einsatzbetriebes)

VD, VS und JU möchten, dass die Kantone die Bedingungen der Gewährung von Finanzhilfe bestimmen können.

Art. 48 ZDG (Pflichten des Einsatzbetriebes)

AR begrüsst die klar formulierten Pflichten des Einsatzbetriebes, insbesondere die Pflicht zur Einführung des Zivis nach Pflichtenheft und das Verbot, Zivis für Arbeiten einzusetzen, für welche die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen.

Art. 78a ZDG (Mitteilungspflichten und Beschwerderecht)

TI hält den Unterschied zur Behandlung der Angehörigen der Armee gemäss Artikel 23 und 27 MG nicht für gerechtfertigt.

5.1 Zu revidierende Artikel des Militärstrafgesetzes (MStG, SR 321.0)

Art. 81 bis 84 MStG

Die GSsA hält die Änderung für nicht akzeptabel. Der Wegfall der unterschiedlichen Behandlung zwischen den Artikeln 81 und 82 MStG werde begrüsst. Hingegen sei die Einführung einer neuen Strafbestimmung gegen Zivildienstkandidaten nicht gerechtfertigt. Dies sei eine – wenn auch minime – Kriminalisierung der Gewissensgründe. Die gewählte Lösung bedrohe jede Person, die den Militärdienst nicht antrete, obwohl sie ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst gestellt hat, mit Busse. Diese Bestimmung widerspreche Artikel 16 ZDG, wonach jederzeit ein Gesuch eingereicht werden kann. Ein derartiges Gesuch sei jedoch an sich nicht strafbar.